URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
5. Dezember 2000

Rechtssache T-136/98

Anna Maria Campogrande
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Beistandspflicht – Sexuelle Belästigung"

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 1225

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission über die Ablehnung des Antrags der Klägerin vom 27. Juni 1997 auf Gewährung von Beistand und auf Ersatz des erlittenen Schadens.

Entscheidung: Die stillschweigende Entscheidung der Kommission über die Ablehnung des von der Klägerin am 27. Juni 1997 eingereichten Antrags auf Gewährung von Beistand wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Leitsätze

1. Beamte – Beistandspflicht der Verwaltung – Umfang – Pflicht der Verwaltung, Beschwerden wegen sexueller Belästigung zu prüfen und den Beschwerdeführer über das weitere Vorgehen in seiner Angelegenheit zu unterrichten – Gebot der Fürsorge, der Schnelligkeit und der Sorgfalt
(Beamtenstatut, Artikel 24 und 90; Entschließung 90/C 157/02 des Rates; Empfehlung 92/131 der Kommission)

2. Beamte – Beistandspflicht der Verwaltung – Umfang – Pflicht der Verwaltung, Beschwerden wegen sexueller Belästigung zu prüfen und den Beschwerdeführer über das weitere Vorgehen in seiner Angelegenheit zu unterrichten – Sexuelle Belästigung – Begriff
(Empfehlung 92/131 der Kommission, Anhang, Punkt 2)

1. Auch wenn Artikel 24 des Statuts vor allem im Hinblick darauf konzipiert wurde, die Beamten der Europäischen Gemeinschaften vor Angriffen Dritter zu schützen, so besteht doch die in diesem Artikel vorgesehene Beistandspflicht auch dann, wenn der Urheber der von dieser Bestimmung erfassten Handlungen ein anderer Beamter der Gemeinschaften ist. Die Verwaltung muss beim Auftreten eines Zwischenfalls, der mit der Ordnung und Ruhe des Dienstbetriebs unvereinbar ist, mit aller notwendigen Energie eingreifen und mit der durch die Umstände des Falles gebotenen Schnelligkeit und Fürsorge reagieren, um den Sachverhalt festzustellen und daraus in Kenntnis der Sachlage die geeigneten Konsequenzen zu ziehen.

In diesem Zusammenhang genügt es, wenn der Beamte, der den Schutz seines Beschäftigungsorgans verlangt, den Ansatz eines Beweises dafür erbringt, dass die Angriffe, denen er angeblich ausgesetzt war, wirklich stattgefunden haben. Liegen solche Anhaltspunkte vor, so hat das Organ die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere eine Untersuchung durchzuführen, um die der Beschwerde zugrunde liegenden Tatsachen in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer zu ermitteln.

Gemäß der Grundsatzerklärung vom 29. Februar 1996, die den wesentlichen Inhalt der Entschließung 90/C 157/02 des Rates zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und der Empfehlung 92/131 der Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz übernommen hat, umfasst die Beistandspflicht insbesondere auch die Pflicht der Verwaltung, Beschwerden wegen sexueller Belästigung umfassend, zügig und mit der gebotenen Diskretion zu prüfen und den Beschwerdeführer über das weitere Vorgehen in seiner Angelegenheit zu unterrichten.

Das Verhalten einer Verwaltung kann vor allem im Hinblick auf die von der Kommission in ihrer Grundsatzerklärung vom 29. Februar 1996 eingegangene Pflicht, Beschwerden wegen sexueller Belästigungen zügig zu prüfen und den Beschwerdeführer über das weitere Vorgehen in seiner Angelegenheit zu unterrichten, nicht als sorgfältig betrachtet werden, wenn sie bei einem Antrag auf Beistand gemäß Artikel 24 des Statuts ohne jeden triftigen Grund einen ihrer Beamten dazu zwingt, eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einzulegen, um in Erfahrung zu bringen, wie über seinen Antrag auf Beistand entschieden wurde, und dann eine Klage zu erheben, um die Ergebnisse der aufgrund dieser Beschwerde eingeleiteten Untersuchung zu erfahren.

Wenn es um sexuelle Belästigung geht, beeinträchtigt die Ungewissheit darüber, wie die Verwaltung über eine Beschwerde zu entscheiden gedenkt, immer die Würde sowohl des Beschwerdeführers als auch der beschuldigten Person und muss daher immer – auch in Fällen, in denen das beanstandete Verhalten inzwischen abgestellt wurde und es daher nicht mehr darum geht, das Opfer vor einer Wiederholung dieses Verhaltens zu schützen – vermieden werden.

(Randnrn. 41 bis 43, 54 und 55)

Vgl. Gerichtshof, 14. Juni 1979, V/Kommission, 18/78, Slg. 1979, 2093, Randnr. 15; Gerichtshof, 26. Januar 1989, Koutchoumoff/Kommission, 224/87, Slg. 1989, 99, Randnrn. 15 und 16; Gericht, 21. April 1993, Tallarico/Kommission, T-5/92, Slg. 1993, II-477, Randnrn. 30 und 31

2. Punkt 2 der der Empfehlung 92/131 der Kommission beigefügten Praktischen Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung lässt sich entnehmen, dass, um ein Verhalten sexueller Natur als Belästigung zu qualifizieren, es nicht erforderlich ist, dass das Opfer es als schwerwiegend betrachtet. Ferner findet sich in diesen Verhaltensregeln kein Anhaltspunkt dafür, dass die Einleitung einer Untersuchung zur Ermittlung der der Beschwerde wegen sexueller Belästigung zugrunde liegenden Tatsachen und gegebenenfalls die Verhängung einer Sanktion gegenüber der beschuldigten Person nicht erforderlich sind, wenn der Beschwerdeführer nicht nachweist, dass er durch die sexuelle Belästigung einen materiellen Schaden erlitten hat, oder wenn die beschuldigte Person ihr Opfer nicht erniedrigen wollte. Aus Punkt 2 der Verhaltensregeln ergibt sich vielmehr, dass die Gründe oder die Absicht des Urhebers des fraglichen Verhaltens und die materiellen Folgen dieses Verhaltens keinerlei Bedeutung haben.

Darüber hinaus ist für die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer nachweist, dass er der Person, die ihn nach seiner Aussage belästigt hat, deutlich gezeigt hat, dass das fragliche Verhalten unerwünscht ist, soweit es sich nicht um ein Verhalten gehandelt hat, das, wenn es bewiesen wäre, eine vernünftige Person des gleichen Geschlechts wie der Beschwerdeführer als bloße Bekundung eines sexuellen Interesses betrachten würde.

(Randnrn. 46 und 48)